



DER HEIMAT-BOTE

UM ROSSERT UND STAUFEN

HEIMATZEITUNG FÜR EPPSTEIN, VOCKENHAUSEN UND NÄHERE UMGEBUNG

Druck und Verlag mit alleinigem Verfügungsrecht Franz Löber, Eppstein im Taunus, Hauptstraße 40 — Telefon 229 — Schriftleitung Ludwig Löber, Eppstein im Taunus, Hauptstraße 40
Erscheinungsort Eppstein — Auflage 800 — Bezugspreis monatlich 70 Pfennig zuzüglich 15 Pfennig Trägerlohn — Freie Mitarbeit erwünscht.

No. 40

21. Juli 1961

12. Jahrgang

Vom Fest des Jahres

Längst ist das große Festzelt wieder abgebrochen. Der Schulhof steht leer, als wäre nichts gewesen. Aber das, was hier am Freitag, Samstag, Sonntag und Montag gut geplant, geschah, bietet jeder Vergesslichkeit Trost. Die Turn- und Sportgemeinde Eppstein hat mit Bravour einen Höhepunkt ihrer nun 100jährigen Geschichte erreicht, dessen turnerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Darbietungen, als Protokoll gebracht, mühelos einige Ausgaben des Heimatboten füllen würden. Lesen Sie, verehrter Leser, aus diesen Zeilen die nachwirkende Freude dieser Tage mit gut bürgerlicher Hochstimmung in einem sich immer wieder bis auf den letzten Platz füllenden Festzelt.

Da war der Auftakt am Freitag mit einem geradezu grandiosen Fackelzug zu dem die Bürger mit dem Schmuck ihrer Häuser eine wirkungsvolle Kulisse schufen. Dem Zufall ist das Auftreten einer dänischen Volkstanzgruppe zu danken, die im Festzelt den reichen Beifall eines aufmerksamen Publikums fand.

Festlicher Samstagabend im Festzelt. Der I. Vorsitzende des Vereins, Herr Otto Sauer, begrüßte die Besucher und die zahlreichen Ehrengäste. Er dankte besonders den auswärtigen Vereinen für ihr Kommen und für ihre Mithilfe bei der Ausgestaltung des Festes. Dann sprach der Schirmherr, Herr Landrat Dr. Wagenbach. Er hob besonders hervor, daß es immer wieder gerade die Turner sind, die mit ihren Bestrebungen die Begeisterung der Jugend für die Leibesübungen wachrufen. Auch die weiteren Redner sagten lobende Worte dem Turnen und Sport und überbrachten ihre Glückwünsche. Es fanden sich ein Herr Hermann Schmitt MdB, Herr Heinrich Weiß MdL, Herr Josef Wittwer MdL, Herren des Turnverbandes, unter ihnen der langjährige Vorsitzende des Mitteltaunusgaues, Herr E. Neitzer, dem der Abschied vom festfrohen Eppstein sichtlich schwer fiel.

Unser Bürgermeister, Herr Christian Dorn, überbrachte ein stattliches Geschenk der Stadt und die Glückwünsche der örtlichen Vereine. Die Sängervereinigung Eppstein sang ihren Preis-Chor von Somborn „Unendlich singt das Herz“. Der Applaus zeigte den Sängern wohl, wie gut sie gefielen. Den Schluß des Kommerces bildet die Aufführung des „Großen Zapfenfreiches“. Der Spielmannszug der Turngemeinde Mühlheim und der Musikverein Eppstein, umgeben von Männern der Feuerwehr Eppstein mit Pechfackeln, gestalteten dieses konzertante Stück deutscher Vergangenheit zu einem eindrucksvollen Erlebnis.

Am Sonntag zunächst Platzkonzert auf der Wernerplatz. Darauf gegen 14.30 Uhr der Festzug mit seinen Turne-

rinnen und Turnern, mit seinen Festwagen und Musikkapellen, BSC Unterliederbach in der Tracht schwedischer Soldaten aus dem 30-jährigen Krieg. Besucher aus nah und fern säumten die Straßen. Mitglieder des Foto-Clubs bemühten sich blitzend das Geschehen für spätere Zeiten auf den Film zu bannen. Und wieder Hochstimmung überall und Freude und gute Laune. Danach im Festzelt offizieller Ausklang mit turnerischen Glanzleistungen der Hessen- und Gaurleige, mit Tanzvorführungen und musikalischen Darbietungen.

Die nahen und nächsten Verwandten des „Jubilaren“ fanden sich am Montag zum „Frühschoppen“ im Festzelt ein. Sie wollten nicht sang- und klanglos in den Alltag zurück, und da man ganz unter sich war, wurde dieser Morgentrunke besonders gemütlich. Der Musikverein hatte auf Humor umgeschaltet und Mitglieder der Sängervereinigung (Soloeinlage Herr Karl Seelbach) erfreuten mit ihren Liedern. Burgturmhoch jedoch stieg die Stimmung als der immer fröhliche Postillion, Herr Wolfgang Morche eine Fußballreportage des Spiels Deutschland-Ungarn leidenschaftlich und sehr gekonnt vortrug. Am Nachmittag dann Kinderfest unter Leitung von Herrn Hauptlehrer Zimmerpunkt und gegen 22 Uhr Punkt oder strahlender Schlußstrich unter dieses großes Eppsteiner Fest: das Feuerwerk von der Burg. Aber ein Fest kann ja nicht ewig währen. Uns bleibt die Erinnerung, daß es schön und nett war, ein Kompliment für unsere Turn- und Sportgemeinde.

L.

Unser 105. Feldbergturnfest am 5. und 6. August 1961

ist mit Erinnerungen an einige Ereignisse verbunden, die von besonderer Bedeutung für unser altes Bergfest sind. Diese Erinnerungen rechtfertigen zwar keine Jubiläumsveranstaltungen, aber sie sind doch so bemerkenswert, daß sie verdienen, ins Gedächtnis zurückgerufen zu werden.

Vor hundert Jahren, am 16. Juni 1861, wurde im Feldberghaus von August Ravenstein, dem Gründer unserer Feldbergfeste, der Feldbergfestausschuss aus der Taufe gehoben, so wie er sich bis heute unverändert erhalten hat. Dieser neue Ausschuss bestimmte, daß nicht nur wie bei den vorangegangenen Festen die besten Leistungen in einer Wettkampfgruppe bewertet werden, sondern daß die Ergebnisse aller Wettkampffarten zusammengezogen werden sollten. Damit wurden die heute noch üblichen Mehrkämpfe in den verschiedenen Klas-

sen geschaffen. Zu den bis dahin an die Sieger ausgehändigten sogenannten „Gedenktafeln“ wurde auch ein Eichenkranz ausgegeben, mit dem heute noch unsere Sieger ausgezeichnet werden. Fünfzig Jahre später wurde das Völsungenhorn, jener einmalige Wanderpreis gestiftet, ohne den das Feldbergfest gar nicht zu denken ist. — Daß der Feldbergausschuß, die Mehrkämpfe, der Eichenkranz und der Mannschaftskampf um das Völsungenhorn nach fünfzig bzw. hundert Jahren heute noch feste Bestandteile unseres schönen alten Bergfestes sind und durchaus nicht antiquiert erscheinen, ist ein Beweis dafür, daß sich in unserer Zeit, die sich wahrlich seit 1861 grundlegend geändert hat, sinnvoll gepflegte Tradition durchaus ihr Recht hat.

Daran zu denken und sich dessen bewußt zu werden, sollten sich alle Turner und Turnerinnen, junge und alte, beim 105. Feldbergfest bemühen. In diesem Sinne heißen wir alle herzlich willkommen, die am 5. und 6. 8. an unserem alten, aber ewig jungen Feldbergfest teilnehmen wollen.

Der Feldbergfestausschuß Wilhelm Wollenberg, Vors.

Die Turn- und Sportgemeinde Eppstein wird sich, wie in den früheren Jahren, an dem Fest beteiligen. Die Meldung zur Teilnahme soll bis zum 25. Juli erfolgen. Wir rechnen auch in diesem Jahre mit einer guten Beteiligung. Der Turnausschuß

Ämliche Bekanntmachungen der Stadt Eppstein/Ts.

1. Betriebszählung der Land- und Forstwirtschaft (Gartenbauerhebung).

Nach dem Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft vom 13. April 1960 (BGBl. I S. 217) und dem Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (BGBl. I S. 895) und nach der Verordnung über die Durchführung von Ernteberichterstattung vom 10. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 14. Mai 1960) findet in diesem Jahr eine Erhebung über die Betriebsverhältnisse im Obst-, Gemüse- und Gartenbau (Gartenbauerhebung) statt.

Die Erhebung wird in der Zeit vom 25. bis 31. Juli
durchgeführt.

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die Flächen mit Obst, Gemüse, Blumen, Zierpflanzen oder Gemüse- und Blumensamen zu Erwerbszwecken bewirtschaften, gleich welcher Größe. Die Erhebung wird mittels besonderer Fragebogen (Betriebsbogen) durchgeführt, die von den Gemeindeverwaltungen ausgegeben werden.

Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, schädigt seinen Berufsstand und die Allgemeinheit durch Irreführung der leitenden Stellen und kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestraft werden. Im Anschluß an die Zählung werden Nachprüfungen vorgenommen. Angabepflichtige, die bis zum 28. Juli noch keinen Fragebogen erhalten haben, müssen diesen sofort bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

Die Einzelangaben unterliegen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Geheimhaltung und dürfen auch nicht für Zwecke der Steuerveranlagung, des Lastenausgleiches usw. verwendet werden. Alle an der Zählung beteiligten Personen sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der einzelnen Betriebe Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Satzung über Erschließungsbeiträge nach § 132 BBauG. vom 23. Juni 1960.

In der Stadtverordnetenversammlung am 7. Juli 1961 wurde die vorgenannte Satzung, die heute in der Zeitung als Beilage beigelegt ist, beschlossen. Auf sie wird besonders hingewiesen.

3. Der Hessische Stellenanzeiger.

Die Nummer 22/1961 des Hessischen Stellenanzeigers ist eingetroffen und liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus offen.

4. Gefunden: Ein Geldbetrag.

Eppstein im Taunus, den 19. Juli 1961.

Der Magistrat der Stadt Eppstein/Ta.

D o r n, Bürgermeister.

Satzung der Stadt Eppstein im Taunus über Erschließungsbeiträge

nach § 132 BBauG vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)

Auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein im Taunus in der Sitzung vom 7. Juli 1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite;
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite;
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG) bis zu 21 m Breite;
 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen;
 5. für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.
- (2) Die zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschos doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschosflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschosflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unter-